

# Umschulung auf Staatskosten



Illustration: Erik Bauer

Die Kosten für eine berufliche Neuorientierung, egal ob freiwillig oder erzwungen, sind oft von der Steuer absetzbar – aber nicht immer.

VON FELIX BLAZINA

Das Leben ist ein oft langer, aber nur selten ruhiger Fluss, auch das heutige Berufsleben nicht. Oft benötigt man eine Umschulung oder Zusatzausbildung, um beruflich wieder neu Fuß zu fassen. Die Kosten dafür kann der oder die Betroffene unter gewissen Voraussetzungen als Werbungskosten – vulgo Berufsausgaben – steuerlich absetzen.

## Neuer lukrativer Beruf

Der Begriff „Umschulung“ impliziert schon, dass der Steuerpflichtige bereits eine Tätigkeit ausübt. Hauptsache ist aber, dass man bereits beruflich tätig war. Eine eingetretene Arbeitslosigkeit – egal ob Arbeitslosengeld bezogen wurde oder nicht – bedeutet keinen Hinderungsgrund für die Abzugsfähigkeit von Umschulungskosten. Prinzipiell zielt eine Umschulung auf eine

künftige, noch nicht ausgeübte Tätigkeit ab, weshalb die damit verbundenen Ausgaben begrifflich „vorweggenommene Werbungskosten“ darstellen.

Aufwendungen für Umschulungsmaßnahmen sind immer dann abzugsfähig, wenn sie

- derart umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen, die mit der bisherigen Tätigkeit nicht verwandt ist,
- und eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes bezwecken.

(Beispiele samt absetzbaren Kosten siehe Kasten rechts oben.)

Dabei müssen Umstände vorliegen, die über eine bloße Absichtserklärung zur künftigen Einnahmierzienung hinausgehen. Diese sind jedenfalls dann gegeben, wenn

- die Einkunftserzielung im früher ausgeübten Beruf aufgrund von Arbeitslosigkeit nicht mehr gegeben ist oder
- die weitere Einkunftserzielung im bisherigen Beruf gefährdet ist oder

- die Berufschancen oder Verdienstmöglichkeiten durch die Umschulung verbessert werden.

## Vorteil für Werkstudenten

Als berufliche Tätigkeit gilt jede Aktivität, die zu Einkünften führt. Dazu zählen genauso Hilfstätigkeiten oder fallweise Beschäftigungen. Auch wenn die berufliche Tätigkeit in einem Kalenderjahr erst nach Anfallen von Aufwendungen begonnen wird, können absetzbare Umschulungskosten vorliegen. Absetzbar sind in diesem Fall alle Umschulungskosten, die im Kalenderjahr des Beginns der beruflichen Tätigkeit anfallen.

**EIN BEISPIEL:** Ein Student beginnt im Oktober 2016 ein Medizinstudium und jobbt ab Februar 2017 als Kellner. Die Studienkosten können ab 2017 als Umschulungskosten abgesetzt werden.

## Nur keine Hobbys

Der Steuerpflichtige muss allerdings nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, dass er tatsächlich die Ausübung eines anderen Berufs beabsichtigt. Der Fiskus legt die Prüflatte umso höher, je mehr sich eine Umschulung nach der Verkehrsauffassung auch zur Befriedigung privater Interessen bzw. Neigungen eignet.

Eine besondere Nachweisführung obliegt dem Abgabepflichtigen daher vor allem, wenn

- die derzeitige Einkünfteerzielung nicht gefährdet ist oder
- die Umschulung für den neuen Beruf keine höheren Einkünfte erwarten lässt.

Beispielsweise wird sich ein gut verdienender Informatiker, der sich zum Hubschrauberpiloten umschulen lässt, schwer tun, die Gefährdung seiner Einkünfte zu dokumentieren. Ebenso verfügt ein Arzt mit einer gut gehenden Praxis als Internist über schlechte Karten, sein betriebenes Studium der Ägyptologie steuerlich als Umschulungsmaßnahme unterzubringen.

## Welche Aufwendungen sind als Werbungskosten absetzbar?

**Unmittelbare Kosten:** Kurs- bzw. Studiengebühren, Kosten für Kursunterlagen, Skripten und Fachliteratur, Kosten des PC bei einer Computerausbildung. Ausgaben zur Anschaffung von Hilfsmitteln (Schreibtisch, Bürostuhl, Tischleuchte) stehen aber in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Umschulung; sie sind daher hier nicht abzugsfähig. Es können jedoch Arbeitsmittel vorliegen, sofern sie unmittelbar im Rahmen der Berufsausübung verwendet werden. Achtung: Ab Wintersemester 2018/2019 könnten erwerbstätigen Studierenden, die bis jetzt von Studiengebühren befreit waren, solche wieder blühen: Die derzeitige Befreiung läuft mit Ende Juni 2018 aus, sollte die neue Regierung keine Neuregelung treffen. Die Gebühren wären immerhin absetzbar. Fahrtkosten zur Umschulungsstätte (z. B. Kilometergelder), sofern diese nicht durch den Verkehrsabsetzbetrag und ein

Pendlerpauschale abgegolten sind. Abzugsfähig sind nur Aufwendungen für zusätzliche Wegstrecken (z. B. für die Entfernung Büro zu Fachhochschule, BFI, WIFI etc.), wenn die Bildungseinrichtung nicht auf der Fahrstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte liegt.

Tagesgelder von 26,40 Euro/Tag (24 Stunden), sofern eine Reise im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 9 EStG vorliegt. Dauert die im Rahmen einer Umschulung unternommene Reise länger als drei Stunden, kann für jede angefangene Stunde ein Zwölftel gerechnet werden (d. h. steht ab über elf Stunden Reisedauer der volle Satz zu).

Nächtigungsgelder sind pauschal mit 15 Euro pro Nacht oder in tatsächlicher Höhe bis zur gesetzlich vorgesehenen Höchstgrenze (im Inland bei 105 Euro inklusive Frühstück) anzusetzen.

## Scheitern erlaubt

Wenn das Gesamtbild für eine berufliche Neuorientierung spricht, liegen Werbungskosten vor, und zwar auch dann, wenn die tatsächliche Ausübung

des angestrebten Berufes letztlich scheitert, z. B. weil der Steuerpflichtige keinen Arbeitsplatz findet oder während der Umschulung wieder in seinem angestammten Beruf eine Anstellung erhält.

Selbst Studienabbrecher können profitieren: Eine Jusstudentin, die sich das Studium als Fotomodell finanziert, bricht ihr Studium ab. Die bisher angefallenen Umschulungskosten sind als Werbungskosten anzuerkennen. **G**

## WIR DEFINIEREN PARTNERSCHAFT NEU



2439 Makler inserieren bereits kostenlos über EDI-Real auf [www.gewinn.com](http://www.gewinn.com)



DIE MAKLERSOFTWARE DER PROFIS

[www.edireal.com](http://www.edireal.com)